

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Ruder-Club Potsdam e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er wurde am 25.09.2011 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitarbeit in den Organen des Ruder-Club Potsdam e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 ZIELE UND ZWECKE DES VEREINS

3.1 Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Kinder- und Jugendsport, sowie den Leistungssport in der Sportart Rudern, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3.2 „Der Ruder-Club Potsdam e.V.“ verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art.
Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren
Er tritt rassistischen verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Deutscher Ruderverband. V.
- b) Landessportbund Brandenburg e. V.
- c) Landesruderverband Brandenburg e.V.
- d) Stadtsportbund Potsdam e.V.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden muss und nur zum Ende des Jahres zulässig ist und bis spätestens zum 30.09. des Jahres zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch das Präsidium zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Der Auszuschließende ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Die Höhe des Beitrages legt die jährliche Mitgliederversammlung fest. Alles andere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Präsidenten* geleitet. Bei Verhinderung des Präsidenten leitet die Mitgliederversammlung einer der StellvertreterInnen.
2. In der Mitgliederversammlung werden mindestens folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
 - a: Geschäftsbericht des Präsidiums
 - b: Finanzbericht des Präsidiums
 - c: Kassenprüfungsbericht
 - d: Entlastung des Präsidiums
 - f: Festlegung der Beitragshöhe des kommenden Jahres
 - h: Satzungsänderungen und sonstige Anträge

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Die Mitglieder müssen eingetretene Veränderungen der Anschrift oder der E-Mail Adresse dem Präsidium unverzüglich mitteilen. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr, möglichst im erstem Quartal, einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder statt oder werden vom Präsidium beschlossen. Sie müssen fünf Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge müssen dem Präsidium mindestens 4 Wochen vorher zugeleitet werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung das Rederecht erteilt werden.

§ 8 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten und folgenden Ressorts:
 - a: Präsident
 - b: Leistungssport - Vizepräsident
 - c: Schatzmeister - Vizepräsident
 - d: Präsidiumsmitglied für Organisation
 - e: Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, die auch das geschäftsführende Präsidium bilden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Präsidium durch den Präsidenten und einem der beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Nur der Präsident ist allein vertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen.
4. Die Legislaturperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählte Mitglieder des Präsidiums können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann ein neues Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden. Dort muss es durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 9 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem geschäftsführendem Präsidium berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

§12 FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der ersten Beiträge. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

2. Fördernde Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht, Recht auf Sportstättennutzung, Trainingsbetreuung und sonstige trainingsfördernde Maßnahmen.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung, die einen Monat vorher den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird, gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesruderverband Brandenburg e.V., der es für die Förderung des Leistungssports in der Sportart Rudern zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Datum: 10.03.2020

* Der Einfachhalber wird auf die weibliche Bezeichnung der Vorstandsmitglieder verzichtet